



Anlage zur Kostenordnung

(Anlage zur Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Mühlheim an der Donau)
vom 18.07.2007

- Kostenverzeichnis -

Artikel 1:

Die Anlage zur Anlage zur Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim an der Donau erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Leistung	Betrag in Euro
1	Personalgebühren je Stunde	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze - je Einsatzkraft	12,00
1.2	Einsätze im Rahmen der Überlandhilfe	8,50
1.3	Brandsicherheitsdienst - je Einsatzkraft	6,00
2	Fahrzeuggebühren je Stunde (einschließlich Bestückung)	
2.1	Drehleiter DLK 23/12	300,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	160,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8	60,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	20,00
3	Gebühr für Geräte und Pumpen	
3.1	Pumpen, Wassersauger, TS 8/8, Motorsägen, Aggregate, Trennschleifer und sonstige motorbetriebene Geräte	15,00
4	Hilfsmittel	
4.1	Ölbinder pro Sack (20 kg)	35,00
4.2	Entsorgung Ölbinder	nach Aufwand
4.3	weitere Hilfsmittel werden dem Kostenschuldner zum Tagespreis in Rechnung gestellt	
5	Fremdleistungen	
	Fremdleistungen (Kehrmaschinen-, Bagger-, Kraneinsatz usw.) werden in Höhe des tatsächlich anfallenden Rechnungs-/Verrechnungsbetrages erhoben	
6	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
6.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung, der Schutzanzüge und das Reinigen, Desinfizieren, Wiederbefüllen und Prüfen von Atemschutzgeräten und -masken: Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt.	
7	Verwaltungsgebühren	
7.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Erlass von Kostenfestsetzungsbescheiden,	

	Organisation und Koordination von Einsätzen und Hilfeleistungen etc.) gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenordnung; derzeit	3,00 bis 2.500,00
8	Fehlalarme	
8.1	durch Brandmeldeanlagen, sonstige Falschmeldungen o.Ä.	nach Aufwand

Artikel 2:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Anlage zur Kostenordnung vom 14.05.2003 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim an der Donau geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der öffentlichen Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, 18.07.2007

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister